

In der Regel sind mindestens Gutachten zu Lärm, Schattenwurf, Brandschutz, Standsicherheit und zum Natur- und Artenschutz (einschließlich Landschaftsbild) notwendig.

Im Lärmgutachten wird beispielsweise unter Berücksichtigung des Schalleistungspegels der Anlagen, der nächstgelegenen Bebauung und der Topografie eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, deren Ergebnis mit den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verglichen wird.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, fordert das RP alle **Fachbehörden**, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme auf. Nicht selten werden 20 oder mehr Behörden um eine Stellungnahme gebeten. Wenn alle Stellungnahmen und ggf. die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, entscheidet das RP über den Antrag.

Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert? Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Das Immissionsschutzrecht sieht **zwei verschiedene Verfahrensarten** vor. Welches Verfahren durchgeführt werden muss, richtet sich nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Danach ist für Standorte mit weniger als 20 Windenergieanlagen grundsätzlich ein **„vereinfachtes Verfahren“ ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** vorgeschrieben. Einen Entscheidungsspielraum hat die Behörde hier nicht.

Ein **„förmliches Verfahren“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung** und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet für Standorte mit 20 oder mehr Windenergieanlagen statt oder dann, wenn bei kleineren Standorten eine UVP erforderlich ist. Der Antragsteller kann auch freiwillig ein förmliches Verfahren wählen. Nur wenn ein förmliches Verfahren durchgeführt wird, wird das Vorhaben veröffentlicht, die Antragsunterlagen werden zur Einsichtnahme ausgelegt, jedermann kann Einwendungen erheben und ggf. findet ein Erörterungstermin statt.

Welche Bedeutung hat die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Bei Standorten mit 3 bis 19 Windenergieanlagen wird **im Einzelfall geprüft**, ob eine UVP notwendig ist. Dafür werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens von den jeweiligen Fachbehörden nach bestimmten Kriterien (etwa Lage in Schutzgebieten, Lärmprobleme oder Nähe zu Denkmälern) überschlägig bewertet.

Wenn das Vorhaben **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, wird ein förmliches Verfahren mit UVP durchgeführt; andernfalls wird das Ergebnis der Einzelfallprüfung veröffentlicht. Die UVP führt grundsätzlich zu keiner Veränderung des Prüfumfanges: **Alle relevanten Auswirkungen des Vorhabens** (etwa auf Natur und Landschaft, den Wasserhaushalt oder durch Lärm) werden auch ohne UVP berücksichtigt.

Wo gibt es weitere Informationen?

- » Unter www.rp-darmstadt.hessen.de gibt es eine Übersicht aller betriebenen, genehmigten und beantragten Windenergieanlagen in Südhessen.
- » Unter www.hlnug.de findet man die „Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen“ und Formulare für das Genehmigungsverfahren.
- » Die Hessen Agentur berät die Kommunen zur Energiewende. Mehr dazu unter www.energieland.hessen.de.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im RP:

Für Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG:

Oliver Meseth / Telefon: 06151 12 6369 (Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis)

Jutta Flocke / Telefon: 069 2714 4910 (Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis)

Stephan Thiele / Telefon: 0611 3309 2417 (Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis)

Für die Regionalplanung:

Ulrike Güss / Telefon: 06151 12 8920

Für den Schutz von Natur und Landschaft:

Beate Kornelius / Telefon: 06151 12 5261

Für den Forst: Arnd Baumgarten / Telefon: 06151 12 5950

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: Juni 2017

Fotos: Regierungspräsidium Darmstadt, Titel: Georg Kühling; Grafik: HMKLV

Genehmigung von Windkraftanlagen



Genehmigung von Windkraftanlagen



Regierungspräsidentin
Brigitte Lindscheid

Bis 2050 soll der Energieverbrauch in Hessen zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierzu setzt die Landesregierung auf eine Steigerung des Beitrags von Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Geothermie und Windkraft.

Aufgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt ist, konkrete Vorhaben auf diesem Gebiet zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden, ob Anlagen errichtet werden können.

Insbesondere Windenergieanlagen sind ein wichtiger Baustein der Energiewende. Mit diesem Informationsfaltblatt will ich Sie über das komplexe Verfahren der Genehmigung einer Windenergieanlage informieren und aufzeigen, dass im Vorfeld einer Entscheidung viele Prüfschritte mit Blick auf den Schutz von Mensch und Natur stehen.

Jede Windenergieanlage ab einer Höhe von 50 Metern bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren und seine rechtlichen Grundlagen sind nachfolgend dargestellt. Aufgezeigt werden die vielfältigen Aspekte, unter denen die Auswirkungen jeder Anlage im Vorfeld geprüft werden. Am Erfordernis der Genehmigung von Windenergieanlagen wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Deren Standorte sollen allerdings künftig durch die Ausweisung von Windvorrangflächen im sogenannten „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ verbindlich festgelegt werden:

Welche Bedeutung hat der „Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien“?

Mit der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ soll die Vorgabe, 2 % der Landesfläche für den Ausbau der erneuerbaren Energien bereitzustellen, umgesetzt werden. In zwei **öffentlichen Beteiligungsverfahren** sollen die für Mensch und Umwelt konfliktärmsten Flächen ermittelt und dann als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

Die zweite Offenlage im April/Mai 2017 des nach der ersten Offenlage überarbeiteten Teilplan-Entwurfs ist zwischenzeitlich beendet. Nach anschließender nochmaliger Überarbeitung kann der Plan beschlossen werden. Erst nach Inkrafttreten des Plans ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur noch in den ausgewiesenen Vorranggebieten zulässig.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann der Entwurf des Plans somit noch nicht berücksichtigt werden. Windkraftanlagen dürfen derzeit auch außerhalb der im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete errichtet werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Welche Genehmigung ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nötig?

Wer eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern errichten und betreiben will, braucht vorher eine **Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**.



Genehmigungsbehörde ist in Hessen das jeweilige Regierungspräsidium (RP).

Was wird genehmigt?

Zur Windenergieanlage gehören Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zufahrt bis zum nächsten Weg. Für weitere Maßnahmen – z. B. den eventuell erforderlichen Ausbau von Wegen oder die Verlegung von Kabeltrassen – sind u. U. eigenständige forst-, wasser- oder naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren notwendig, die zeitgleich zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt und mit einem gemeinsamen Bescheid abgeschlossen werden können.

Was wird im Genehmigungsverfahren geprüft?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere öffentlich-rechtliche Zulassungen für die Anlage ein. Das heißt, dass neben der Genehmigung z. B. keine zusätzliche Baugenehmigung oder naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich ist. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird deshalb umfassend geprüft, ob dem Vorhaben **Vorschriften des öffentlichen Rechts** entgegenstehen.

So werden z. B. die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild und auf Vögel und Fledermäuse auf der Grundlage des **Naturschutzrechtes** beurteilt. Nach dem **Baurecht** wird geprüft, ob die Anlagen gemäß den geltenden Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen planerisch zulässig und ob sie standsicher sind. Außerdem sind etwa der Arbeits-, Brand-, Denkmal- und Immissionsschutz oder die Regeln über Landwirtschaft und Forst, Straßen- und Luftverkehr und Boden- und Gewässerschutz zu beachten. Das bedeutet u. a., dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm oder Schattenwurf) oder sonstigen Gefahren (etwa durch Brände oder Eiswurf) hervorgerufen werden dürfen.

Unter welchen Voraussetzungen wird das Vorhaben zugelassen?

Wenn das Vorhaben den **öffentlich-rechtlichen Anforderungen** entspricht, hat der Antragsteller einen gesetzlichen **Anspruch** auf die Genehmigung (siehe § 6 Absatz 1 BImSchG). Wenn es nötig ist, kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen (etwa Auflagen oder Bedingungen) versehen werden, um die Einhaltung von Pflichten des Betreibers sicherzustellen. Entspricht das Vorhaben den rechtlichen Anforderungen nicht und kann deren Einhaltung auch nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden, muss der Genehmigungsantrag abgelehnt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat **keinen Entscheidungsspielraum**. Deshalb dürfen Aspekte, die keine gesetzlichen Anforderungen darstellen, bei der Entscheidung keine Rolle spielen. Dies betrifft etwa die örtlichen Windverhältnisse, Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, Bedenken gegen das politische Konzept der Energiewende oder die Rüge fehlender Speichermöglichkeiten für Energie.

Wie läuft das Verfahren ab?

Für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist ein formeller Antrag erforderlich. Dem **Antrag** müssen **Unterlagen** beigefügt werden, die das Vorhaben und seine Auswirkungen beschreiben. Das RP prüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und verlangt ggf. Ergänzungen.



Quelle: HmUKLV